

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

Bewilligung-Nr.: NN2006-001
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Balm bei Messen, 3254 Balm bei Messen
Gemeinde(n): Balm bei Messen und Biezwil

1. Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Wasserleitung zwischen dem Reservoir Flüeli (WV Biezwil) und dem Druckreduzierschacht oberhalb Balm bei Messen sowie mit dem Bau und Betrieb des neuen Überflurhydranten an der Einmündung Kirchweg – Lüterswilerstrasse verbundene Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig (Art. 16 Abs. 1 WaG). Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

2. Erwägungen

- 2.1 Für das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Die Wasserversorgung erfolgt im öffentlichen Interesse.
- 2.2 Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von insgesamt ca. 1'280 m auf den Parzellen GB Balm bei Messen Nr. 232, 234, 235 und GB Biezwil Nr. 170 (Koord. ca. 598.580 / 217.450 bis 599.430 / 217.165) und am Standort des neuen Überflurhydranten auf Parzelle GB Balm bei Messen Nr. 245 (Koord. ca. 599.600 / 217.200) wird erteilt. Die Bewilligung gilt unbefristet.
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:2000, Teil-GWP „Anschluss WV Balm bei Messen an WV Biezwil“ (Emch+Berger AG, 4500 Solothurn; Plan-Nr. 212.004.101 vom 13.09.2005 / Rev. 17.10.2005; vis. Kantonsforstamt 23.01.2006 / dnb) und

- der Situationsplan 1:1000, Teil-GWP „Ausbau Versorgungsnetz Oberer Dorfteil“ (Emch+Berger AG, 4500 Solothurn; Plan-Nr. 212.004.102 vom 13.09.2005 / Rev. 17.10.2005; vis. Kantonsforstamt 23.01.2006 / dvb).

4. Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des kantonalen Forstdienstes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster, zu erfolgen.
- 4.2 Mit dem Kreisförster ist **rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen** (Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44, mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch). Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.3 Die Detailabsteckung der Leitungsführung zwischen dem Reservoir Flüeli und dem Druckreduzierschacht oberhalb Balm bei Messen hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die Leitung ist dabei soweit als möglich im Trasse der bestehenden Wald- und Fusswege zu verlegen. Die Bauschneise (inkl. parallel dazu verlaufende Wege) darf maximal 5.0 m betragen und ist nach dem Bau wieder einwachsen zu lassen.
- 4.4 Ebenfalls unter Beizug des Kreisförsters ist der genaue Standort des Überflurhydranten an der Einmündung Kirchweg – Lüterswilerstrasse festzulegen. Der Hydrant ist möglichst nahe an die Strasse zu stellen und die Beanspruchung des Waldareals durch bauliche Massnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 4.5 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder dauernd zu deponieren.
- 4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.7 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt ein Ausführungsplan zuzustellen.
- 4.8 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, haben die Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberinnen diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

5. Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben die

Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern/den Bewilligungsinhaberinnen mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / NN2006-001 / 23.01.2006 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

WaG Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

WaG-SO Kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

WaV-SO Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25